

Ergänzende Bedingungen der Netz Leipzig GmbH zur Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung (NAV und NDAV), gültig ab 1. Mai 2019

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV und NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind, unter Verwendung der von der Netz Leipzig GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Strom- bzw. Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Netz Leipzig GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, gemäß Preisblatt Niederspannungsnetzanschluss/Niederdrucknetzanschluss.
4. Der Anschlussnehmer erhält auf der Grundlage der Antragsunterlagen von der Netz Leipzig GmbH ein Vertragsangebot für den Anschluss an das Niederspannungs-/Niederdrucknetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Die Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses erfolgt nach Maßgabe des gegenseitig unterzeichneten Vertrages.
5. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Netz Leipzig GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlage verlangen. Ein Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9, 11 NAV/NDAV bleibt unberührt.
6. Die Netz Leipzig GmbH ist berechtigt, den Niederspannungsnetzanschluss/Niederdrucknetzanschluss zu demontieren, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss Strom (§ 11 NAV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Netz Leipzig GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtlichen Verteileranlagen der Netz Leipzig GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich der Netz Leipzig GmbH notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von der Netz Leipzig GmbH festgelegt.

2. Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder der Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % der Kosten nach Ziffer II. 1, zweiter Absatz. Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind, aufgeteilt und so ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf aller in Niederspannung angeschlossenen Kunden sowie etwaige Anlage-reserven, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderung vorgesehen sind, ein.
3. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss wird gemäß Preisblatt Niederspannungsnetzanschluss berechnet.
4. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann gemäß §11, Absatz 4 NAV verlangt werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

III. Baukostenzuschuss Gas (§ 11 NDAV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Netz Leipzig GmbH für den Anschluss an das Leitungsnetz der Netz Leipzig GmbH bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperrrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
2. Für die auf die Haushaltskunden im Niederdruck gemäß der NDAV maximal entfallenden Kosten in Bezug auf den Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von höchstens 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen entstehenden Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss wird gemäß Preisblatt Niederdrucknetzanschluss berechnet.
3. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann gemäß §11, Absatz 3 NDAV verlangt werden. Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen. Ein nach § 11 Absatz 5 NDAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

IV. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV und NDAV)

1. Die Netz Leipzig GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage des Anschlussnehmers an das Niederspannungs-/Niederdrucknetz an. Erst mit Einbau des Zählers steht der Netzanschluss zur Entnahme elektrischer Energie/Gas zur Verfügung.
2. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Installationsanlage ausgeführt hat unter Verwendung der von der Netz Leipzig GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
3. Die Beträge, die der Netz Leipzig GmbH für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus dem Preisblatt Niederspannungsnetzanschluss/Niederdrucknetzanschluss.
4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Verlegung von Versorgungseinrichtungen/Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer trägt nach § 12 Absatz 3 NAV, § 10 Absatz 3 NDAV und § 22 Absatz 2 NAV/NDAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Netz Leipzig GmbH sowie der Netznutzer nach § 20 Absatz 2 Stromnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

VI. Änderung der örtlichen Netzverhältnisse (§ 13 NAV und NDAV)

Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seiner Kundenanlage (elektrische Anlage/ Gasanlage).

VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV und NDAV)

1. Die technischen Anforderungen der Netz Leipzig GmbH an den Netzanschluss Strom und andere Anlageanteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlage sind in den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Netz Leipzig GmbH“ festgelegt.
2. Die technischen Anforderungen der Netz Leipzig GmbH an den Netzanschluss Gas und andere Anlageanteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlage sind in den „Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.“ gemäß § 49 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz sowie in den veröffentlichten „Technische Hinweise Gas“ im Netzgebiet der Netz Leipzig GmbH festgelegt.

VIII. Entgelte (§§ 23 und 24 NAV und NDAV)

Die Entgelte für weitere Leistungen der Netz Leipzig GmbH werden gemäß dem Preisblatt sonstige Entgelte berechnet.

IX. Streitbelegungsverfahren

Wenden Sie sich bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag an unseren Netz kundenservice:

Netz Leipzig GmbH
Netzkundenservice
Postfach 10 06 55, 04006 Leipzig
Telefon: 0800 121-4100
E-Mail: netzanschluesse@netz-leipzig.de

Kann keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden werden, können Sie als Verbraucher gem. § 13 BGB zur Streitbelegung in den Bereichen Strom und Gas ein Schlichtungsverfahren gem. § 111b EnWG bei der

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

beantragen.

Die Netz Leipzig GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Netz Leipzig GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

X. Hinweise zu Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung (gemäß § 4 Energiedienstleistungsgesetz [EDL-G])

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite:
www.netz-leipzig.de.

XI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Netz Leipzig GmbH zur NAV/NDAV.